Keiner dieser Vorschläge, aber auch nicht der Vorschlag in der Bisherigen Fassung vermochte sich allgemeine Zustimmung zu erringen.

Um der hin- und herschwankenden Debatte hierüber ein sesteres Ziel zu geben, bes schloß man, dabei auch einer Anregung des Herrn Ministers folgend, zunächst den Bersuch einer Berständigung über die sachliche Zuständigkeit der Berwaltungsgerichte unterer Insstanz (Bisherige Fassung § 23) zu machen, in der Hoffnung, daß, wenn erst diese Zusständigkeit feststehe, es leichter sein werde, die geeiznete Behörde zu finden und eine Einigung hierüber zu erzielen.

Bei dieser Zuständigkeitsfrage entbrannte nun alsbald wieder der Meinungskampf darüber, ob man die Zuständigkeit in der unteren Instanz auf die eigentlichen Berwaltungsstreitsachen, d. h. auf diesenigen Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, bei welchen sich Mehrere als Parteien gegenüberstehen, beschränken, oder ob man eine Erweiterung in der bereits oben angedeuteten Richtung (vergl. den oben eingerückten Passus) vornehmen solle.

Bei der Abstimmung wurde mit 5 gegen 4 Stimmen — ein Mitglied fehlte — die Beschränkung auf die eigentlichen Verwaltungsstreitsachen beschlossen.

Demnächst wurden die einzelnen, in § 23 der bisherigen Fassung aufgeführten Fälle besprochen. Man kam unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung dahin überein, die Punkte 2, 3, 4 zu streichen, indem man sich davon überzeugte, daß in diesen Fällen von einem wirklichen Parteiverhältnisse, wie es der Begriff der eigentlichen Berwaltungsstreitsachen voraussetzt, wohl nicht die Rede sein könne. Die übrigen Fälle wurden beisbehalten.

Außerdem wurde die Königliche Staatsregierung ersucht, diesen Fällen noch Parteisstreitigkeiten auf dem Gebiete des Wasserrechtes, soweit die Ansprüche nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, beizufügen.

Weiter wurde der Königlichen Staatsregierung der Wunsch unterbreitet, "die firch- lichen Sachen der Bestimmung bes § 23 cit. zu unterwerfen".

Diese wichtige Frage, welche allerdings nicht allein die Zuständigkeit der unteren Berwaltungsgerichte, sondern auch das Gebiet der Anfechtungsklage berührt, soll hier im Zusammenhange bargestellt werden.

Der § 107 ber Bisherigen Fassung bestimmte, daß das Gesetz auf Angelegenheiten, Die zur Zuständigkeit der kirchlichen Behörden gehören, nicht anwendbar sein solle.

Nach den Mittheilungen der Herren Bertreter des Ministeriums des Innern waren bei einem früher in diesem Ministerium aufgestellten Entwurse gewisse kirchliche Angelegens heiten in das Gesetz aufgenommen worden. Allein bei den Berhandlungen mit den übrigen Ministerien stieß jene Erstreckung des Gesetzes auf kirchliche Sachen auf Widerspruch, und so ist schließlich der citirte § 107 zu stande gekommen.

In der Zwischendeputation wurde indeß das Bedürfniß, auch auf kirchliche Sachen die Einrichtung der Berwaltungsgerichtsbarkeit zu erstrecken, allgemein oder doch fast allgemein anerkannt. Am Schlusse der Berathungen am 16. März dieses Jahres bestielten sich einzelne Mitglieder der Deputation vor, Anträge in dieser Beziehung einszubringen. Dies ist geschehen seiten des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck (vergl. § 73 Nr. 9b Neue Fassung) und seiten des Herrn Borsitzenden der Deputation in Berbindung mit dem unterzeichneten Berichterstatter.

Der Herr Borsitzende hatte vor der Berathung am 27. April dieses Jahres den Mitgliedern der Deputation und der Königlichen Staatsregierung einen Bortrag über die Frage der Zuständigkeit der Berwaltungsgerichte für kirchliche Angelegenheiten zugehen lassen, welcher als Anlage C diesem Berichte beigefügt ist. In Anlehnung an diesen Bortrag wurden die in der Anlage D ersichtlichen Anträge gestellt.

Berichte der II. Kammer. I. Band. (Beilage zu den Mittheilungen)